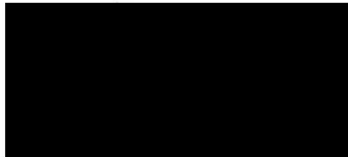




POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin



HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 57-85441

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 01.11.2021

GZ 424-18501/59(2021)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Gebührenbescheid**

hier: Gebührenerhebung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 08.06.2021 – Az.: 424-18501/59(2021)

ANLAGE

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vom 08. Juni 2021 zum Thema „Virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen“ und des Ihnen daraufhin mit Bescheiden vom 12. August 2021 und vom 06. Oktober 2021 gewährten Informationszugangs werden hiermit **Gebühren in Höhe von 45 Euro** erhoben.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG richtet sich nach § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der folgende Gebührentatbestand in der Anlage (zu § 1 Abs. 1 IFG) Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro

Mit E-Mail vom 16. August 2021 wurden Sie darauf hingewiesen, dass für den Zugang zu den betreffenden amtlichen Informationen Gebühren anfallen können.

Für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr ist zunächst der für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendige Verwaltungsaufwand (v.a. Personal- und Sachkosten) maßgeblich. Dieser hat insbesondere für die Zusammenstellung der beantragten Unterlagen (Sichtung der betreffenden Akte in einem Umfang von ca. 400 Seiten, Identifikation der vom Fragegegenstand umfassten Informationen sowie die anschließende Aussonderung von Daten Dritter gem. §§ 5 und 6 IFG) 3 Arbeitsstunden im höheren Dienst und 2 Arbeitsstunden im mittleren Dienst betragen.

Der dokumentierte Zeitaufwand wird anhand pauschalierter Stundensätze umgerechnet. Um eine proportionale Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens sicherzustellen, wird der Gebührenrahmen wiederum gegliedert und der Antrag entsprechend des tatsächlichen Aufwands eingeordnet. Dadurch wird das Gebührenrisiko des Antragsstellenden reduziert und die Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und entfaltet keine abschreckende Wirkung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gebühr in Höhe von **45,00 Euro** festzusetzen.

Gründe, die darüber hinaus eine Befreiung von der Erhebung einer Gebühr rechtfertigen könnten (§ 2 Satz 2 IFGGebV), sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des nachstehend angegebenen Verwendungszwecks innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle - BMBF
IBAN:	DE38860000000086001040
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	810305518634, Fkz. IFG042

SEITE 3 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstr. 2, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

